

Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 - Aschheimer Str. 6 – 12a, Kirchenstr. 8, Zeppelinstr. 1 und 3 sowie Raiffeisenstr. 8a gelegene Grundstück Fl.Nr. 36, Gemarkung Feldkirchen

vom 21.03.2024

Auf Grund der §§ 14,16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die mit Satzung vom 12.05.2023 erlassene Veränderungssperre für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 - Aschheimer Str. 6 – 12a, Kirchenstr. 8, Zeppelinstr. 1 und 3 sowie Raiffeisenstr. 8a gelegene Grundstück Fl.Nr. 36, Gemarkung Feldkirchen wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 21.03.2024 der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen, 28.03.2024

Gemeinde Feldkirchen

Andreas Janson Erster Bürgermeister Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das o.g. Grundstück wurde durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel am \_\_\_\_\_\_\_bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 3.03.2024 in der Bauverwaltung der Gemeinde Feldkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Sie ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen, 28 März 2024

Gemeinde Feldkirchen

Andreas Janson

Erster Bürgermeister



Gemeinde Feldkirchen b. München Erstellt von: Beatrice Huber, Bauverwaltung

Erstellt am: 21.03.2024 Maßstab 1:1000

